



Gemeinde Fischenthal

Richtlinien Raumnutzung Sporthallen Gleis und Schmittenbach

vom 9. Mai 2018
(in Kraft seit 1. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Benutzung der Anlagen	
Art. 3	Reservierungen, Gesuche und Bewilligungen.....	3
Art. 4	Benutzungszeiten	3
Art. 5	Ferien und Feiertage	3
Art. 6	Festwirtschaft	3
Art. 7	Brandschutz.....	3
Art. 8	Nutzung des Geräteraums.....	4
Art. 9	Sorgfaltspflicht, Beschädigungen und Meldepflicht	4
Art. 10	Sauberkeit	4
Art. 11	Verlassen der Anlage	4
Art. 12	Rauchverbot	4
Art. 13	Haftpflicht	5
Art. 14	Parkmöglichkeiten	5
Art. 15	Schlüsselabgabe und- rücknahme.....	5
Art. 16	Einhaltung des Reglements	

B. Schlussbestimmungen

Art. 17	Vollzug.....	5
Art. 18	Erlass und Inkraftsetzung	5
Art. 19	Aufhebung bisheriges Recht.....	5

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Raumnutzung der Sporthallen Gleis und Schmitzenbach.

Art. 2 Benutzung der Anlagen

Räume und Einrichtungen der Sporthallen dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung genutzt werden. Dieses Reglement gilt für alle Benutzenden und Mietende der Sporthallen Gleis und Schmitzenbach, nachfolgend Nutzer genannt.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 3 Reservationen, Gesuche und Bewilligungen

Die Bewilligung für die regelmässige Benutzung der Sporthallen ausserhalb der Schulferien von Montag bis Freitag wird von der Schulverwaltung jeweils für ein Jahr erteilt. Gesuche sind der Schulverwaltung spätestens einen Monat vor Schuljahresbeginn schriftlich vorzulegen.

Die Interessen der Schule gehen in jedem Fall vor. Die Schulverwaltung informiert die betroffenen Nutzer möglichst frühzeitig über Belegungsänderungen.

Falls die Sporthalle ausnahmsweise oder dauerhaft nicht mehr benutzt wird, ist dies unverzüglich der Schulverwaltung zu melden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Sporthallen.

Art. 4 Benutzungszeiten

Die Benutzung ist werktags von 17.15 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Für eine Benutzung ausserhalb dieser Zeitspanne ist die Schulverwaltung anzufragen.

Bei der Benutzung der Hallen ist die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr einzuhalten. Die Nutzer sind dazu angehalten, ihre Mitglieder über diese Bestimmung zu informieren und sie auch durchzusetzen.

Art. 5 Ferien und Feiertage

Die Sporthallen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- Schulferien der Gemeinde Fischenthal
- Feiertage und Vortage vor Feiertagen¹

Für die Benutzung während dieser Zeit muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

Art. 6 Festwirtschaft

Das Essen und Trinken in den Hallen sowie die Mitnahme von Lebensmitteln sind untersagt (Ausnahme: persönliche und verschliessbare Trinkbidons).

Sollen bei Sportveranstaltungen Getränke ausgeschenkt resp. ein Imbiss zum Verkauf angeboten werden, ist bei der zuständigen Gemeindestelle eine Bewilligung einzuholen.

¹ Feiertage: 1. Januar, 2. Januar, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, 1. Mai, Auffahrt, inkl. Freitag und Wochenende, Pfingsten, 1. August, 24. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember, 31. Dezember

Art. 7 Brandschutz

Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtweg dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinem anderen Zweck dienen.

Vor jedem Anlass müssen brandschutztechnische Einrichtungen durch die kommunale Brandschutzbehörde abgenommen werden. Die kommunale Brandschutzbehörde behält sich vor, Stichprobenkontrollen während den Anlässen vorzunehmen. Mit der zuständigen Brandschutzbehörde ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass Kontakt aufzunehmen. Nicht abgenommenen Anlässen wird die Durchführung verweigert. Es besteht keinen Anspruch auf Entschädigungen, etc.

Art. 8 Nutzung des Geräteraums

Nicht unter Verschluss stehende Geräte dürfen gegenseitig durch die Schule und die Vereine benützt werden. Die Tore zum Geräteraum bleiben während Veranstaltungen geschlossen.

Art. 9 Sorgfaltspflicht, Beschädigungen und Meldepflicht

Gebäude, Mobiliar und Geräten ist Sorge zu tragen. Veränderungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind nicht gestattet.

Die Sporthallen dürfen nur mit gereinigten Non-marking-Hallenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Ballharz, Klebebändern, Silikon und ähnlichem ist untersagt. Fahrzeuge oder fahrzeugähnliche Geräte (Inline-Skates, Kickboards usw.) dürfen in den Gebäuden nicht verwendet werden. In Gängen und Garderoben darf nicht gespielt werden.

Bei Veranstaltungen mit Mobiliar, insbesondere in den Hallen, muss der Boden in diesen Bereichen abgedeckt werden.

Alle Sachbeschädigungen sind sofort, spätestens am folgenden Arbeitstag bis um 08.00 Uhr der Schulverwaltung zu melden. Eine Unterlassung der Sorgfaltspflicht kann zum Entzug der Bewilligung führen und eine Schadenersatzforderung unter Kostenfolge auslösen.

Veranstalter und Nutzer bestimmen eine verantwortliche Person und geben die Kontaktdaten der Schulverwaltung mit dem Benutzungsgesuch bekannt.

Art. 10 Sauberkeit

Die Nutzer hinterlassen alle Räume gereinigt und aufgeräumt. Abfälle sind durch den Veranstalter auf dessen Kosten zu entsorgen.

Nach Anlässen haben die Veranstalter die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Schule und wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Falls an einem Wochenende die Hallen an zwei verschiedene Veranstalter vermietet werden, kann die erste Mietpartei zur Zwischenreinigung verpflichtet werden.

Art. 11 Verlassen der Anlage

Der Veranstalter ist für die Schlusskontrolle zuständig wie namentlich

- Ordnung im Geräteraum
- in allen benutzten Räumen Fenster geschlossen
- Grobreinigung (besenrein und Abfall entsorgen) in und vor den Hallen
- Wasser und Licht abgestellt
- Notausgangstüren geschlossen
- Eingangstüren geschlossen

Art. 12 Rauchverbot

Auf der gesamten Schulanlage gilt innen und aussen Rauchverbot.

Art. 13 Haftpflicht

Die Nutzer bzw. Vertragspartner haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, welche während der Benützung verursacht wurden. Dies gilt auch für in den Sporthallen ausgeliehenes Material.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, namentlich bei Veranstaltungen, ist Sache des Veranstalters resp. der Nutzer. Die Gemeinde lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Art. 14 Parkmöglichkeiten

Bei öffentlichen Anlässen organisiert der Veranstalter die Signalisierung von Parkmöglichkeiten und sorgt für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.

Zweiradfahrzeuge wie namentlich Velos und Mofas müssen in den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt werden.

Art. 15 Schlüsselabgabe und -rücknahme

Die Schlüsselabgabe und die -rücknahme für die Nutzer erfolgt durch den Hauswart der jeweiligen Anlage. Bei Verhinderung kann der Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung abgeholt und zurückgegeben werden. Bei Verlust eines Schlüssels werden sämtliche entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 16 Einhaltung des Reglements

Nutzer, welche dieses Reglement missachten, kann die Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

B. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieser Richtlinien.

Art. 18 Erlass und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien Raumnutzung wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2018 erlassen und treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung bisheriges Recht

Diese Richtlinien ersetzen sämtliche Richtlinien und Reglemente der Schule Fischenthal in Bezug auf die Raumnutzung der Sporthallen Gleis und Schmittenbach.

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Josef Gübeli

sig. Roman Zogg